

| | |
|---|---|
| <p>1. <u>Rechtliche Stellung der Vertragspartner und Vertragsabschluss</u></p> <p>Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.</p> <p>Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.</p> <p>Der Vertrag über die Gästeführung kommt zwischen dem Auftraggeber, nachstehend Gast genannt und dem Gästeführer durch Bestätigung zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form; erfolgt im Regelfall jedoch schriftlich. Kommt der Vertrag über den Burghauser Touristik GmbH zustande, fungiert diese als Vermittler. Es sind die getroffenen Vereinbarungen, ergänzt durch diese AGB, anzuwenden.</p> <p>2. <u>Vertragsabschluss, Gruppenauftraggeber</u></p> <p>Mit seiner schriftlichen oder mündlichen Buchung bietet der Gast den Abschluss eines Dienstvertrages nach § 611 ff. BGB verbindlich an. Der Dienstvertrag zur Gästeführung kommt im Regelfall durch schriftliche Bestätigung des Gästeführers oder der Burghauser Touristik GmbH als Vermittler zustande.</p> <p>Mit schriftlicher oder mündlicher Buchung der Gästeführung erkennt der Gast die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für gebuchte Führungen an. Die AGB, ist der schriftlichen Bestätigung beigelegt oder unter www.burghauser-gaestefuehrer.de einsehbar.</p> <p>Erfolgt die Buchung bspw. durch einen als Gruppenauftraggeber bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro), so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner im Rahmen des Vermittlungsvertrages des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.</p> <p>Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt.</p> <p>Diese Buchung gilt bei Gruppenprogrammen für die gesamte Gruppe und die aus der Buchung entstehenden Forderungen. Die Buchung wird verbindlich, sobald die bestellte Führung schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich bestätigt wird.</p> <p>3. <u>Leistungen und Ersetzungsvorbehalt</u></p> <p>Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet.</p> <p>Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesem im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.</p> <p>Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für den Gästeführer nicht verbindlich.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen sind vor und während der Führung mit dem Gästeführer im Einverständnis mit dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten abzusprechen.</p> | <p>Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.</p> <p>Die Führungen finden bei jedem Wetter statt. Gegebenenfalls kann nach individueller Absprache eine Alternative vereinbart werden.</p> <p>4. <u>Maximale Teilnehmerzahl</u></p> <p>Eine Mindestteilnehmerzahl für Führungen gibt es nicht. Die maximale Gruppengröße für Führungen zu Fuß liegt bei 25 Teilnehmern pro Gästeführer/Gästeführerin. Ab 26 Teilnehmern wird ein zweiter Gästeführer benötigt. Bei Überschreitung der angegebenen maximalen Gruppengröße wird pro zusätzlichem Teilnehmer ein Zuschlag von 3,00 Euro erhoben. Bei Stadtführungen per Bus wird ein Gästeführer/eine Gästeführerin pro Bus eingesetzt. Für Schulklassen gilt eine max. Teilnehmerzahl von 28 Schülern zusätzlich maximal 2 Begleiter.</p> <p>5. <u>Preise und Zahlung</u></p> <p>Das Honorar ist dem Gästeführer in der ursprünglich abgesprochenen Höhe in bar gegen Quittung auszuhändigen. Für jeden eingesetzten Gästeführer fällt das abgesprochene Honorar gesondert an. Nach Absprache kann dieses auch vorab überwiesen werden. Bei Rechnungsstellung ist das Honorar vorab, spätestens 3 Tage vorher zu überweisen. Liegt bis zum Vortag der Gästeführung kein Zahlungseingang vor, gilt die Buchung als storniert. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die Vergütungen enthalten keine Mehrwertsteuer, da der Gästeführer in der Regel als Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz tätig ist. Das Honorar beinhaltet alle Gebühren. Eintrittsgelder in Museen, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind. Dauert eine Führung auf Wunsch des Auftraggebers länger als ursprünglich abgesprochen, erhöht sich das Honorar um den entsprechenden Betrag.</p> <p>6. <u>Stornierung, Verspätungen, Nichtinanspruchnahme von Leistungen</u></p> <p>Der Gast bzw. Auftraggeber kann die Buchung der Gästeführung vor dem vereinbarten Termin stornieren. Die Stornierung ist möglich per Telefon an den Gästeführer oder die Burghauser Touristik GmbH. Die entsprechenden Angaben sind in der Buchungsbestätigung enthalten. Erfolgt die Stornierung mindestens 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ist kein Honorar zu leisten. Erfolgt die Stornierung weniger als 72 Stunden, aber mehr als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, sind 50 % des vereinbarten Honorars zu leisten. Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ist das vereinbarte Honorar in voller Höhe zu leisten. In den genannten Fällen ist dem Gast bzw. Auftraggeber der Nachweismöglich, dass dem Gästeführer kein Schaden entstanden ist, etwa weil zum vereinbarten Termin eine andere Führung durchgeführt werden konnte.</p> <p>Im Falle einer Verspätung der Gruppe werden die Auftraggeber gebeten, mindestens 60 Minuten vor Führungsbeginn den Gästeführer unter der angegebenen Mobilfunknummer oder die Burghauser Touristik zu benachrichtigen. Der Gästeführer kann den Treffpunkt eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt verlassen, sofern keine weitere Benachrichtigung erfolgt. Die Wartezeit ist mit 20,00 € pro ½ Stunde zu vergüten.</p> <p>Im Fall einer Verspätung, kurzfristiger zeitlicher oder terminlicher Änderung kann nicht gewährleistet werden, dass die Gästeführung in vollem Umfang durchgeführt werden kann bzw. behält sich der Gästeführer vor, die Führung entsprechend zu verkürzen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können.</p> <p>Nimmt der Gast bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so wird der Gesamtbetrag der Führung in Rechnung gestellt bzw. besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>7. Kündigung durch den Gästeführer Der Gästeführer kann in folgenden Fällen den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einwirkung höherer Gewalt • wenn der Kunde oder die Teilnehmer/Innen einer Gruppe des Kunden die Durchführung der Gästeführung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist • wenn der Gast oder Auftraggeber die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält <p>8. Haftung des Gästeführers Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mit ursächlich war.</p> <p>Der Gästeführer haftet nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Gästeführer selbst oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gästeführers beruhen.</p> <p>Die Haftung des Gästeführers bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf maximal die Höhe des Versicherungsschutzes im Rahmen der unten genannten Berufshaftversicherung und Vermögensschadensversicherung.</p> <p>Beschränkung der Haftung: Die vertragliche Haftung des Gästeführers für Ansprüche und Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Führungspreis beschränkt, soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Gästeführer für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers/Vertragspartners verantwortlich ist.</p> <p>Bei Kinder- und Jugendführungen übernimmt der Gästeführer keine Aufsichtspflicht; Begleitpersonal ist erforderlich.</p> <p>Der Gästeführer ist geschützt durch eine Berufshaftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung durch den Bundesverband der Gästeführer in Deutschland BVGD. Die Berufshaftpflichtversicherung wurde abgeschlossen bei der Generali Versicherung AG, 81731 München. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter www.bvgd.org.</p> <p>9. Mitwirkungspflicht Der Gast bzw. der Gruppenbeauftragte ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistung sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.</p> <p>Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast bzw. der Gruppenbeauftragte nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p> <p>Busführungen können nur in Bussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der Gästeführer berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs abzulehnen.</p> | <p>10. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen Der Gästeführer hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten.</p> <p>Dies gilt vor allem für die Zugänglichkeit der Hauptburg. Über die Burghauser Touristik kann gegen einen Aufpreis (bar vor Ort an die Schlösserverwaltung zahlbar) das Tor zur Hauptburg extra geöffnet werden. April bis September 18.00-21.00 Uhr 60,00 €; ab 21.00 Uhr 100,00 € Oktober bis März 16.30-20.00 Uhr 60,00 €; ab 20.00 Uhr 100,00 € Voranmeldung und Pünktlichkeit ist erforderlich.</p> <p>Der Gästeführer hat keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen bzw. bei stattfindenden Veranstaltungen.</p> <p>11. Fotos, Film- und Videoaufnahmen Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Führung sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Gästeführer zulässig.</p> <p>Alle Führungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Gästeführers und urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung von aufgezeichnetem Führungstext ist daher unzulässig.</p> <p>12. Verjährung Vertragliche Ansprüche des Gastes bzw. des Gruppenauftraggebers gegenüber dem Gästeführer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.</p> <p>Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.</p> <p>13. Datenschutz Der Gast bzw. der Gruppenbeauftragte ist damit einverstanden, dass die für die Abwicklung der vereinbarten Leistung zur Verfügung gestellten Daten auch weiterhin vom Gästeführer bzw. der Burghauser Touristik GmbH für die Kundenbetreuung verwendet werden. Diese Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht an Dritte weitergegeben.</p> <p>14. Salvatorische Klausel Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages insgesamt zur Folge.</p> <p>15. Gerichtsstand Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Burghausen.</p> <p>Burghausen, 21.09.2019</p> |
|---|--|